jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/1/25 1Ob28/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1994

Norm

WRG §4 Abs7
WRG §4 Abs8
WRG §4 Abs9
WRG §4 Abs10

Rechtssatz

Der vom VwGH entwickelte Rechtssatz, könne eine Baubewilligung für ein seit Jahrzehnten bestehendes Gebäude nicht mehr aufgefunden werden, stehe aber fest, daß die Baubehörde den Mangel des Konsenses niemals beanstandet habe, so spreche die Vermutung dafür, daß das Gebäude in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung aufgrund einer nach den bei der Erbauung geltenden Vorschriften erteilten Baubewilligung errichtet und dieser Bescheid auch nicht auf Widerruf erteilt worden sei, es sei denn, es lägen Anhaltspunkte für die gegenteilige Ausnahme vor, kann nicht auf lange zurückliegende Seeaufschüttung (unter Inanspruchnahme öffentlichen Wasserguts) übertragen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 28/93
  Entscheidungstext OGH 25.01.1994 1 Ob 28/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0082134

Dokumentnummer

JJR_19940125_OGH0002_0010OB00028_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at